



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ  
LES HÔPITAUX DE SUISSE  
GLI OSPEDALI SVIZZERI

*An die Tarifverantwortlichen und Direktionen der H+ Aktiv- und Verbandsmitglieder*

## **Abrechnung der Leistungen der ambulanten psychologischen Psychotherapie**

Sehr geehrte Damen und Herren

Nachfolgend informieren wir Sie über die Abrechnung der Leistungen der psychologischen Psychotherapie, insbesondere betreffend Abrechnungen der Psycholog:innen in Weiterbildung, da in den letzten Wochen Medienberichte mit irreführenden Aussagen zum Thema erschienen sind, die zu Verunsicherungen geführt haben.

### **Aktuelle Situation**

tarifsuisse und CSS haben Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht (BVGer) erhoben gegen die Regierungen der Kantone Basel-Land, Genf, Graubünden, St. Gallen, Uri, Waadt und Wallis, die Föderation der Schweizer Psychologinnen und Psychologen (FSP) – welche die Interessen der Assoziation Schweizer Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten (ASP) und des Schweizerischen Berufsverbands für Angewandte Psychologie (SBAP) vertritt – sowie H+. Die Beschwerden betreffen:

- die Rückabwicklung nach der Einführung des definitiven Tarifs und
- die Abrechnung der von psychologischen Psychotherapeut:innen in Weiterbildung erbrachten Leistungen zulasten der OKP.

### **Beschwerde betreffend Rückabwicklung**

Betreffend Rückabwicklung beschwerten sich die Beschwerdeführer über die nicht explizite Nennung des allgemeinen Rechtsgrundsatzes, wonach allfällige Tariffdifferenzen zwischen dem provisorischen Tarif und dem definitiven Tarif zwischen Leistungserbringern und Krankenversicherern auszugleichen sind (Grundsatz der Rückabwicklung).

Für H+ ist unbestritten, dass eine allfällige Differenz zwischen dem provisorischen Tarif und dem genehmigten oder festgesetzten Tarif rückwirkend auszugleichen ist. Diese Beschwerde hat keinen unmittelbaren Einfluss auf die Abrechnung des provisorischen Tarifs der psychologischen Psychotherapie.

### **Beschwerde betreffend Leistungen durch Psychologen in Weiterbildung**

Spürbare Konsequenzen hat hingegen die Beschwerde gegen die von Psychologinnen und Psychologen in Weiterbildung erbrachte Abrechnung von Leistungen zulasten der OKP. In den Kantonen Waadt und St. Gallen hat das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) im Rahmen einer Zwischenverfügung auf Antrag der klagenden Versicherer die aufschiebende Wirkung gewährt. Konsequenz davon ist, dass in diesen Kantonen, und zurzeit nur dort, Leistungen, die von Psychologen in Weiterbildung erbracht werden, vorübergehend nicht mehr in Rechnung gestellt werden können – und zwar so lange, bis das BVGer einen definitiven Entscheid fällt. Das BVGer prüft eine aufschiebende Wirkung aktuell auch im Kanton Graubünden.

Die von einigen Medien undifferenzierte Berichterstattung führt zum Teil zu überstürzten Reaktionen von Patient:innen. H+ wurde berichtet, dass gewisse Patient:innen nur noch von eidg. anerkannten Psychotherapeut:innen behandelt werden wollen oder sogar erwägen – aus Angst, die Kosten selbst übernehmen zu müssen – die Therapie abzubrechen.

Die Spitäler und Kliniken könnten einerseits erwägen, die Patient:innen nach Krankenkassen zu selektieren, andererseits die Leistungserbringung durch psychologische Psychotherapeut:innen

in Weiterbildung vorübergehend einzustellen, was die Versorgungssituation zusätzlich stark belasten würde.

### **Haltung des Bundesrats und des BAG**

Positiv zu vermerken ist, dass der Bundesrat und das BAG in seinen [FAQ](#) sowie in den Antworten auf die Interpellationen von [Nationalrätin Franziska Roth](#) und [Nationalrat Pierre-Alain Fridez](#) den Beschwerden widerspricht und die Haltung von H+ und der FSP somit unterstützt.

### **Empfehlungen von H+**

Die Situation ist teilweise unübersichtlich und es herrscht eine gewisse Verunsicherung betreffend die Abrechnung der Psycholog:innen in Weiterbildung. H+ stellt fest / empfiehlt:

- Per Dato ist die Abrechnung der von Psychologen in Weiterbildung erbrachten Leistungen in allen Kantonen abgesehen von Waadt möglich.
- Die Aufnahme von neuen Patienten oder die Fortführung von Therapien nicht von der Krankenkasse der Patienten abhängig zu machen.
- Keine Leistungsdifferenzierung oder Prozessanpassungen aufgrund von Bedingungen einzelner Krankenkassen zu machen.
- Indem Kliniken dem HSK-Vertrag beitreten, erhalten sie Rechtssicherheit in allen Belangen der Abwicklung der Fälle mit den HSK-Versicherern.
- Den Entscheid des BVGer abzuwarten betreffend die Abrechnung zulasten der OKP von Leistungen, welche von Psychologen in Weiterbildung erbracht werden. Der Entscheid wird national für alle Krankenkassen und Leistungserbringer gelten.

Sollte das BVGer – entgegen der Haltung von Bundesrat und BAG – die Abrechnung von Psychotherapeuten in Weiterbildung zulasten der OKP als nicht gesetzeskonform beurteilen, ist die Finanzierung retrospektiv und prospektiv auf nationaler Ebene mit dem Bund, den Kantonen und den Versicherern zu klären. Die Notwendigkeit und Wichtigkeit dieser Leistungen sind unbestritten.

### **Fragen und Antworten**

Sie finden die von H+ erstellten FAQ basierend auf den von Ihnen erhaltenen Inputs auf unserer [Webseite](#).

Bei Fragen ist [Bernhard Freudiger](#), Fachverantwortlicher Tarife, gerne für Sie da.

Freundliche Grüsse



Anne-Geneviève Bütikofer  
Direktorin